



**244. Sitzung des
18. Deutschen Bundestages
am 30.6.2017**

**Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissens-
gesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)**

Erklärung nach § 31 GOBT

Dem Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz stimme ich zu.

Als Hochschullehrer, der im Rahmen seiner Forschung und Lehre auf wissenschaftliche Publikationen zugreift und gleichzeitig als wissenschaftlicher Autor seinen Beitrag zu einer reichhaltigen wissenschaftlichen Literaturlandschaft beiträgt, will ich die Auswirkungen des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes aber an dieser Stelle aus zwei persönlichen Perspektiven betrachten. Dabei klammere ich die Frage möglicher Eingriffe in das Grundrecht auf Eigentum von Autoren und Verlagen aus.

Als Hochschullehrer begrüße ich zunächst die kurzfristigen Einsparungsmöglichkeiten von Universitäten im Bereich der Beschaffung von Literatur. Zumindest wenn man nach der Zielsetzung des Gesetzes geht, werde ich in dieser Funktion in Zukunft einen deutlichen erweiterten Zugang zu wissenschaftlichen Datenbanken haben und frei von budgetären Zwängen größere Anteile fremder Werke in meiner Lehre verwenden können. Auch wenn ich als Jurist gerade von letzterem aufgrund fachspezifischer Besonderheiten nicht tatsächlich profitieren werde, so erkenne ich den Mehrwert für Kolleginnen und Kollegen anderer Disziplinen – und auch für Studierende, denen leichter als bisher Texte zur Verfügung gestellt werden können – an. Gleiches gilt für die Verwendung urheberrechtlich geschützter Texte im (Schul-)Unterricht, die nun bürokratieärmer (und potentiell für den Staatshaushalt günstiger) möglich werden soll.

Den Vorzügen des Gesetzes stehen jedoch auch unbestrittene Nachteile für wissenschaftliche Autoren und Verlage – und damit auch für die gesamte Wissenschaft und Lehre – entgegen.

Fraglich ist für mich zunächst, ob insbesondere der von dem Gesetz intendierte erweiterte Zugang zu (online) verfügbaren Texten überhaupt erreicht werden kann: Ein (aber aufgrund zu erwartender Monopolbildung fraglicher) geringerer Finanzbedarf bei den Bibliotheken wird nämlich möglicherweise zu einer Umschichtung der Mittel innerhalb der Universitäten und der Kultushaushalte der Länder führen, mit Sicherheit werden jedoch Steigerungen des Bibliotheksbudgets mit Verweis auf dieses Gesetz auf Jahre abgelehnt werden.

Eine geringere Vergütung von wissenschaftlichen Autoren wird – zumindest in der Rechtswissenschaft – zudem unweigerlich Einfluss auf die oft als Nebentätigkeit ausgestaltete Autorentätigkeit haben. Insbesondere in meiner Disziplin ist zu erwarten, dass vor allem für jüngere Hochschullehrer der Anreiz zum Verfassen wissenschaftlicher Publikationen sinkt.



Bei anderen Veröffentlichungsformen wird sich der Markt „drehen“. Denn die – erheblichen – Kosten für das Review-Verfahren werden dann nicht mehr von den Lesern der Publikationen, sondern von den Autoren zu tragen sein – was dann für die Universitäten ein Nullsummenspiel darstellt.

Völlig anders ist jedoch die Situation wissenschaftlicher Verlage, deren Landschaft insbesondere in Deutschland mittelständisch geprägt ist und die Einnahmeausfälle gerade nicht über „Blockbuster“ in anderen Bereichen kompensieren können. Insofern wird das Gesetz zu massiven Einnahmeausfällen und möglicherweise auch zu Insolvenzen führen; die vorgesehene Kompensation über Verwertungsgesellschaften ist angesichts der aktuellen Rechtsprechung sehr fraglich.

Neben massiven Markteingriffen halte ich zudem die möglichen Auswirkungen des Gesetzes auf die gesamte wissenschaftliche Landschaft für fragwürdig: Mittelständische Verlage bieten in Deutschland die Möglichkeit der Publikation und insbesondere der Verbreitung von Werken gerade junger Wissenschaftler, die (noch) nicht den Zugang zu den großen Verlagen haben. Insofern wird eine mögliche Marktkonzentration zusätzliche Markteintrittshürden für junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler schaffen und somit die Vielfalt reduzieren. Zudem ist bei einer Marktkonzentration auch von steigenden Preisen auszugehen, die die Zielsetzung des Gesetzentwurfes konterkarieren dürften.

Wegen der potentiell positiven Auswirkungen auf die meisten wissenschaftlichen Disziplinen sowie das Schulwesen und unter Berücksichtigung der Befristung der Neuregelung stimme ich trotz der bestehenden Bedenken dem Gesetzentwurf zu.